

11/21

31. März 2021

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft
Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von
Leistungsbezügen (Leistungsbezügerichtlinie). 147**

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügerichtlinie)

Aufgrund von § 3 Absatz 8 Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2020 (GVBl. S. 205), hat die Hochschulleitung der HTW als Dienstbehörde am 3. März 2021 die folgende Richtlinie erlassen:

Gliederung der Richtlinie

Abschnitt I - Gegenstand und Geltungsbereich	148
Abschnitt II - Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen	148
Abschnitt III - Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden	149
Abschnitt IV - Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen	150
Abschnitt V - Forschungs- und Lehrzulage	151
Abschnitt VI - In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten	151
Anlage 1: Formblatt für die Antragstellung auf Bewilligung oder unbefristete Weiterbewilligung besonderer Leistungsbezüge (in der jeweils aktuellen Version)	152
Anlage 2: Formblatt für die Wertende Stellungnahme zum Antrag auf Bewilligung bzw. unbefristete Weiterbewilligung besonderer Leistungsbezüge (in der jeweils aktuellen Version)	163
Anlage 3: Formblatt für die Antragstellung auf Bewilligung von Funktionsleistungsbezügen gemäß III.2.d) (in der jeweils aktuellen Version).....	176
Anlage 4: Hinweise zur Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin im Rahmen der W-Besoldung.....	179

Abschnitt I - Gegenstand und Geltungsbereich

- I.1 Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die vom Akademischen Senat beschlossene Leistungsbezügeordnung der HTW (LBezOHTW) in ihrer jeweils gültigen Fassung durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, zur Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, zu Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen und zur Kommission zur Professor_innenbewertung.
- I.2 Diese Richtlinie gilt für Professor_innen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W2 oder W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind. Sie findet ferner Anwendung auf Professor_innen im Angestelltenverhältnis, wenn sich nach deren Arbeitsverträgen die Vergütung in Anwendung der Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung W bemisst. Sie findet keine Anwendung für die in § 77 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Professor_innen der Bundesbesoldungsordnung C.
- I.3 Die Festlegung von Aufgaben für Mitglieder der Hochschulleitung und das dazu gehörende Verfahren der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird auf Basis der Richtlinie oder sonstiger Bestimmungen der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gesondert geregelt.
- I.4 Diese Richtlinien gilt auch für Professor_innen, die von der C- in die W- Besoldung übergeleitet werden.

Abschnitt II – Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- II.1 Die Entscheidungen der Hochschulleitung als Dienstbehörde über die Bewilligung bzw. unbefristete Weiterbewilligung von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung setzen Anträge der dazu nach Ziff. I.2 und I.4 berechtigten Professor_innen voraus. Der Antrag soll jeweils ab dem 01.05. und muss bis spätestens zum 15.05. eines jeden Jahres bei der oder dem jeweils zuständige/n Dekan_in eingereicht werden, die oder der diesen mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme innerhalb von sieben Tagen an die Hochschulleitung weiterleitet. Der Antrag kann frühestens für eine Bewilligung, die drei Jahre nach Dienstantritt an der HTW Berlin beginnt, danach für die Leistungsbereiche Lehre, Forschung und Kunst frühestens zum Ende der Bewilligungsdauer der im betroffenen Leistungsbereich befristet bewilligten besonderen Leistungsbezüge gestellt werden, für die Leistungsbereiche Weiterbildung und Nachwuchsförderung frühestens zwei Jahre nach letztmaliger Bewilligung. Als Leistungszeitraum gelten jeweils die vor der Antragsfrist voll absolvierten Semester in Höhe von vier (Leistungskategorien Nachwuchsförderung und Weiterbildung), fünf (Erstantrag) oder acht (Neuantrag); dies gilt bei Entfristungsanträgen entsprechend. In der Darstellung der mit dem Antrag geltend gemachten Leistungen ist auf nicht mehr als zwei der in § 3 Absätze 2 bis 5 LBezOHTW genannten Kriterien je Leistungsbereich einzugehen. Der Antrag sowie die Stellungnahme durch die bzw. den Dekan_in erfolgen auf einem dafür vorgesehenen Formblatt oder mittels eines entsprechenden Intranetportals unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise, soweit diese nicht von Amts

- wegen hinzugefügt werden. Die Beantragung der unbefristeten Weiterbewilligung von befristet bewilligten besonderen Leistungsbezügen in den Bereichen Lehre, Forschung und Kunst erfolgt getrennt von der Neubeantragung besonderer Leistungsbezüge auf einem gesonderten Formular, in dem die entsprechende Option anzukreuzen ist.
- II.2 Die von der Hochschulleitung beauftragte Stelle der Zentralverwaltung unterzieht unverzüglich die eingereichten Anträge einer formalen Überprüfung, nimmt gegebenenfalls erforderliche Klärungen vor und stellt die Vorlagen für die Kommission zur Professor_innenbewertung gemäß § 2 LBezOHTW bis spätestens zum 15.06. eines jeden Jahres zusammen.
- II.3 Bei Leistungen, für die die Vergabe von monatlichen besonderen Leistungsbezügen oder eine Einmalzahlung in Betracht kommen, beschließt die Kommission zur Professor_innenbewertung anhand der Vorlagen über eine wertende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 4 LBezOHTW, die sie der Hochschulleitung bis in der Regel zum 15.08. eines jeden Jahres zur Verfügung stellt. Die Stellungnahme gibt Auskunft, in welchen Bereichen und aufgrund welcher Kriterien die oder der Antrag stellende Professor_in überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat. Für beantragte besondere Leistungsbezüge in den Bereichen Weiterbildung und Nachwuchsförderung nimmt sie außerdem Stellung zur beantragten Höhe der Einmalzahlung.
- II.4 Die Hochschulleitung entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang der bewertenden Stellungnahme der Kommission zur Professor_innenbewertung bis spätestens zum 15.09. eines jeden Jahres endgültig über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge mit Wirkung vom 01. Oktober des jeweiligen Jahres. Der oder die Kanzler_in vollzieht die getroffenen Entscheidungen durch mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheide. Als Anlage werden dem Bescheid die wertende Stellungnahme der Kommission zur Professor_innenbewertung sowie die durch die zuständige Stelle der Zentralverwaltung erarbeitete Vorlage an die Kommission zur Professor_innenbewertung beigelegt.
- II.5. Fallen die in Ziff. II 1 bis II 4 genannten Tage eines Fristendes auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Wochentag als Fristende.

Abschnitt III - Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden

- III.1 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt:
- | | |
|---|---------|
| a) Dekan_in | 500,- € |
| b) Prodekan_in bzw. Studiendekan_in | 300,- € |
| c) Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r | 200,- € |
| d) Zentrale/r Beauftragte/r für die IT-Sicherheit | 200,- € |
- III.2 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt; etwaige nach der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Ermäßigungen der Lehrverpflichtung entfallen:

a)	Studienfachberater_in in einem gebührenpflichtigen Master-Studiengang	mindestens	50,- €
		höchstens	100,- €
b)	Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen in einem gebührenpflichtigen, weiterbildenden Master-Studiengang	mindestens	50,- €
		höchstens	100,- €
c)	Studiengangssprecher_in in einem gebührenpflichtigen Master-Studiengang		200,- €
d)	Funktionen zu a, b und c in einem kapazitätswirksamen Studiengang, soweit eine bewilligte Lehrverpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen werden kann	mindestens	50,- €
		höchstens	100,- €

III.3 Funktionsleistungsbezüge können jeweils nur für eine der in Ziff. III.2 genannten Funktionen gewährt werden. In den Fällen von a, b und c werden sie von Amts wegen bewilligt und bedürfen keiner Beantragung. Für die Fälle gemäß d ist ein Antrag gemäß Formblatt (Anlage 4) erforderlich.

Abschnitt IV – Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen

- IV.1 Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin ggf. mit einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung unter Beteiligung der oder des jeweiligen Dekan_in geführt. Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 3 Absatz 2 LBG ist der oder die Präsident_in ermächtigt, im Rahmen der durch Beschluss der Hochschulleitung festgesetzten Grenzen gem. Ziff. IV.2 und IV.3 Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge verbindlich zuzusagen. Der oder die Kanzler_in ist zu beteiligen.
- IV.2 Die Höhe der im Rahmen der Bleibeverhandlungen bei Vorliegen des Rufes einer anderen Hochschule zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge wird von der oder dem Präsident_in im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Dekan_in unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 LBezOHTW festgelegt. Der oder die Kanzler/in ist zu beteiligen.
- IV.3 Leistungsbezüge im Ergebnis von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen sollen nicht mehr als zehn Prozent der monatlichen Grundbesoldung in der Besoldungsgruppe W 2 betragen.
- IV.4 Berufungsleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Soweit sie befristet gewährt werden, entfallen sie nach Ablauf des Befristungszeitraums.
- IV.5 Bei gemeinsamen Berufungen aufgrund eines Kooperationsvertrages mit einer Forschungseinrichtung (S-Professur) wird das Verhandlungsergebnis der Forschungseinrichtung mit dem oder der Berufenen übernommen.

Abschnitt V – Forschungs- und Lehrzulage

- V.1 Für Professor_innen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der HTW Berlin einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann gem. § 3 Abs. 7 LBG für die Dauer des Drittmittelzuflusses, soweit die oder der Drittmittelgeber_in bestimmte Mittel zu diesem Zweck vorgesehen hat, eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 BBesG gezahlt werden.
- V.2. Der Antrag ist mit einer Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans an die Hochschulleitung zu richten. Diese trifft die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage.
- V.3. Eine Forschungs- und Lehrzulage ist in der Regel auf 50 v.H. des Jahresgrundgehalts begrenzt. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung entscheidet die Hochschulleitung. Die genannten Zulagen finden keine Berücksichtigung bei Besoldungsanpassungen und sind nicht ruhegehaltstauglich. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage kann bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten Berücksichtigung finden.

Abschnitt VI – In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Am gleichen Tag treten die Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung bei der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 37/16) außer Kraft.

Anlagen**Anlage 1: Formblatt für die Antragstellung auf Bewilligung oder unbefristete Weiterbewilligung besonderer Leistungsbezüge (in der jeweils aktuellen Version)**

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Name:

Vorname:

Professur:

Fachbereich:

Telefon dienstlich:

Telefon mobil:

Email dienstlich:

An die

Hochschulleitung der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

über

die Dekanin/den Dekan

des Fachbereiches ...

Antrag auf

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Möglichkeiten an. Eine Ankreuzung beider Optionen ist nicht möglich. Wollen Sie sowohl die Bewilligung (neu) als auch die unbefristete Weiterbewilligung von besonderen Leistungsbezügen beantragen, so haben Sie für jeden dieser Anträge ein gesondertes Formular auszufüllen und die entsprechende Option anzukreuzen. Für Ihren Antrag wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

- Bewilligung**
- unbefristete Weiterbewilligung**

besonderer Leistungsbezüge

Hinweise: 1. Gemäß § 6 Abs. 3 LBezOHTW können Sie nur für die Leistungsbereiche Lehre, Forschung und Kunst die unbefristete Weiterbewilligung zunächst befristet bewilligter Leistungsbezüge beantragen; dies muss für eine Weiterbewilligung im unmittelbaren Anschluss an die befristete Bewilligung erfolgen. 2. Von Amts wegen werden in diesem Antrag durch die Hochschulverwaltung ergänzt: Evaluationsergebnisse, eingeworbene Drittmittel, Geld- und Sachzuwendungen, Publikationen und Kooperationsverträge. Diese Angaben werden durch die Hochschulverwaltung statistisch für Ihre Orientierung eingeordnet und können von Ihnen vor Antragsschluss eingesehen und in Ihrem Antrag kommentiert werden.

1. Antragsgegenstand

a) Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 sowie § 4 Abs. 1 der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW) beantrage ich die Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen für die folgenden Bereiche:

Hinweis: Sie können in einem oder mehreren der folgenden Leistungsbereiche besondere Leistungsbezüge beantragen; dabei wird jeder Antrag einzeln und unabhängig von etwaigen weiteren bewertet und beschieden.

- Lehre (§ 3 Abs. 2 LBezOHTW: regelmäßiger monatlicher Bezug in Höhe von 175 €)
- Forschung und Kunst (§ 3 Abs. 3 LBezOHTW: regelmäßiger monatlicher Bezug in Höhe von 125 €)
- Weiterbildung (§ 3 Abs. 4 LBezOHTW: Einmalzahlung)

Höhe der beantragten Einmalzahlung: ... €

Hinweis: Der Betrag muss zwischen 1.000 und 4.000 € liegen.

- Nachwuchsförderung (§ 3 Abs. 5 LBezOHTW: Einmalzahlung)

Höhe der beantragten Einmalzahlung: ... €

Hinweis: Der Betrag muss zwischen 1.000 und 4.000 € liegen.

b) Für die folgenden Bereiche beantrage ich die unbefristete Weiterbewilligung mir befristet bewilligter Leistungsbezüge:

- Lehre (§ 3 Abs. 2 LBezOHTW)

Die befristete Bewilligung erfolgte am ... bis zum ...

- Forschung und Kunst (§ 3 Abs. 3 LBezOHTW)

Die befristete Bewilligung erfolgte am ... bis zum ...

2. Begründung:

Die oben gestellten Anträge begründe ich wie folgt:

Meine Leistungen in den Leistungsbereichen, für die ich die Bewilligung besonderer Leistungsbezüge beantrage, sind wegen der Erfüllung der im Folgenden von mir angegebenen Kriterien sowie meiner Erläuterungen dazu überdurchschnittlich:

Hinweise: 1. Gemäß § 6 Abs. 1 LBezOHTW entscheiden Sie selbst, welche maximal zwei Kriterien Sie im jeweiligen Leistungsbereich heranziehen wollen, um die Überdurchschnittlichkeit Ihrer Leistungen nachzuweisen. Es kann hinreichend sein, nur ein Kriterium anzukreuzen und zu untersetzen. Für die Bewertung Ihres Antrages begutachtet die Kommission zur Professor_innenbewertung jedes von Ihnen angekreuzte Kriterium einzeln. Wenn bei wenigstens einem Kriterium die Überdurchschnittlichkeit festgestellt wird, gilt Ihre Leistung in dem

betroffenen Bereich für die gewählte Kriterienkombination als überdurchschnittlich und wird die Bewilligung der beantragten Leistungsbezüge der Hochschulleitung empfohlen. 2. Bei einem Antrag auf unbefristete Weiterbewilligung müssen Sie überdurchschnittliche Leistungen bei der/denselben Kriterium/Kriterien nachweisen. Für einen Neuantrag auf Bewilligung besonderer Leistungsbezüge müssen Sie diesen mit einer anderen Kriterienkombination begründen.

Je von mir unter 2.1. bis 2.4. angekreuztem Kriterium ergänze ich im dazugehörigen Textfeld eine maximal 350 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassende Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums.

2.1. Lehre

- besonderes Engagement in und für den regelmäßigen Lehrbetrieb sowie in der und für die Qualitätssicherung

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- Leistungen bei der intensiven Wahrnehmung von besonderen Lehraufgaben

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- Leistungen bei der Studienreform und der Betreuung von Studienprogrammen, die durch Beiträge bei der Einführung, Stabilisierung, Profilierung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen und Abschlüssen nachgewiesen werden

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- Leistungen bei der Internationalisierung von Lehre und Studium, die mit konkreten Internationalisierungsergebnissen nachgewiesen werden

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- Entwicklung und Anwendung innovativer Lehrformen

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 LBezOHTW werden die bei der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse bei der Bewertung der Kriterienerfüllung im Leistungsbereich Lehre stets berücksichtigt. Die Lehrevaluationsergebnisse der maximal acht Semester bis einschließlich des Sommersemesters des Antragsvorjahres werden der Kommission zur Professor_innenbewertung von Amts wegen vorgelegt; dafür wird ein Durchschnitt Ihrer Evaluationsergebnisse gebildet und zu den Ergebnissen in Ihrem Fachbereich in Beziehung gesetzt. Sie erhalten hier die Gelegenheit, zu den Evaluationsergebnissen schriftlich Stellung zu nehmen und diese einzuordnen:

Mein durchschnittliches Evaluationsergebnis im Zeitraum SoSe ... bis SoSe ...: ...

Evaluationsdurchschnitt Ihres Fachbereiches im Zeitraum SoSe ... bis SoSe ...: ...

Meine Stellungnahme dazu:

2.2. Forschung und Kunst

- Leistungen bei der erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln, Sach- und Geldzuwendungen u.ä.

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- Leistungen bei Veröffentlichungen, die durch wissenschaftliche oder künstlerische Publikationen, Herausgebertätigkeiten, Patente, Ausstellungen u.ä. nachgewiesen werden

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- Erfolge in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis, die durch Preise oder Auszeichnungen nachgewiesen werden

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- wirksame Leistungen bei der nachhaltigen wissenschaftlichen und künstlerischen Vernetzung

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- Leistungen beim Wissenstransfer, die durch die Veranstaltung von Tagungen, Kongressen, Workshops, Messen o.ä. nachgewiesen werden

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums:

1. Tagungen, Kongresse, Workshops, Messen und andere Formate, die ich (mit)organisiert und -gestaltet habe
2. Meine inhaltlichen Beiträge dazu
3. Daraus erwachsende Vorteile und Chancen für die HTW Berlin bzw. das Landes Berlin

2.3. Weiterbildung

- die Entwicklung und Weiterentwicklung von weiterbildenden Studiengängen an der HTW Berlin

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- die Entwicklung, Weiterentwicklung und Betreuung von anderen Weiterbildungsangeboten an der HTW Berlin

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

2.4. Nachwuchsförderung

- die Anzahl und Bedeutung der abgeschlossenen Promotionen oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- die Förderung des Übergangs von der Schule in die Hochschule und vom Studium in die Praxis/Forschung

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

- besondere Erfolge von mir betreuten Studierenden

Kurzdarstellung meiner Erfüllung dieses Kriteriums

3. Gleichstellung und Diversität

Meine Beiträge zu Gleichstellung und Diversität bestanden im Bewertungszeitraum in (max. 350 Zeichen einschließlich Leerzeichen):

4. Angaben zu etwaigen Phasen der Teilzeitbeschäftigung:

Ich war

vom ...

bis zum ...

mit einem Anteil von ... % teilzeitbeschäftigt.

Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------	---

4. Stellungnahme der Dekanin/des Dekans

Die zu den Leistungsbereichen/dem Leistungsbereich

- Lehre
- Forschung und Kunst
- Weiterbildung
- Nachwuchsförderung

gemachten Angaben sind nachvollziehbar.

Die zu den Leistungsbereichen/dem Leistungsbereich

- Lehre
- Forschung und Kunst
- Weiterbildung
- Nachwuchsförderung

sind **nicht** nachvollziehbar.

Erläuterungen:

Ich befürworte daher den Antrag für die Leistungsbereiche/den Leistungsbereich

- Lehre
- Forschung und Kunst
- Weiterbildung
- Nachwuchsförderung

und möchte dazu ergänzend ausführen:

Ergänzende Ausführungen des Dekans/der Dekanin:

Datum	Unterschrift des Dekans/der Dekanin
-------	-------------------------------------

Anlage 2: Formblatt für die Wertende Stellungnahme zum Antrag auf Bewilligung bzw. unbefristete Weiterbewilligung besonderer Leistungsbezüge (in der jeweils aktuellen Version)

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Kommission zur Professor_innenbewertung

Berlin, den ...

Wertende Stellungnahme zum Antrag auf

- Bewilligung**
- unbefristete Weiterbewilligung**

besonderer Leistungsbezüge**Antragsteller_in:**

Name:

Vorname:

Professur:

Fachbereich:

1. Antragsgegenstand

Beantragt wurde

1. die Bewilligung besonderer Leistungsbezüge in den Bereichen:

- Lehre (§ 3 Abs. 2 LBezOHTW: regelmäßiger monatlicher Bezug in Höhe von 175 €)
- Forschung und Kunst (§ 3 Abs. 3 LBezOHTW: regelmäßiger monatlicher Bezug in Höhe von 125 €)
- Weiterbildung (§ 3 Abs. 4 LBezOHTW: Einmalzahlung)

Höhe der beantragten Einmalzahlung: ... €

- Nachwuchsförderung (§ 3 Abs. 5 LBezOHTW: Einmalzahlung)

Höhe der beantragten Einmalzahlung: ... €

2. die unbefristete Weiterbewilligung befristeter bewilligter Leistungsbezüge in den Bereichen:

- Lehre (§ 3 Abs. 2 LBezOHTW)

Die befristete Bewilligung erfolgte ab ... bis zum ...

- B. Forschung und Kunst (§ 3 Abs. 3 LBezOHTW)

Die befristete Bewilligung erfolgte ab ... bis zum ...

3. Wertende Stellungnahme

3.1. Anträge auf erstmalige oder Einmalbewilligung

3.1.1. Lehre

Wertung:

- Anhand der nachstehenden Kriterien und deren Erfüllung stellt die Kommission das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen fest.
- Die nachstehenden Kriterien wurden nicht hinreichend erfüllt. Daher kann die Kommission das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen nicht feststellen.

Begründung anhand der Kriterien:

- besonderes Engagement in und für den regelmäßigen Lehrbetrieb sowie in der und für die Qualitätssicherung

Das besondere Engagement im regelmäßigen Lehrbetrieb bestand dabei insbesondere in:

1. ...
2. ...
3. ...

Das besondere Engagement in der Qualitätssicherung bestand dabei insbesondere in:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Feststellungen:

- Leistungen bei der intensiven Wahrnehmung von besonderen Lehraufgaben

Die Wahrnehmung besonderer Lehraufgaben erfolgte in den folgenden Bereichen:

1. ...
2. ...
3. ...

Die Besonderheit dieses Engagements ergibt sich aus

- den innovativen Effekten, insbesondere: ...
- dem besonderen zeitlichen Aufwand
- den besonderen Erfordernissen der Lehrauftraggeber_innen
- den besonderen Erfordernissen des Lehrgegenstandes
- ...

Weitere Feststellungen:

- Leistungen bei der Studienreform und der Betreuung von Studienprogrammen, die durch Beiträge bei der Einführung, Stabilisierung, Profilierung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen und Abschlüssen nachgewiesen werden

Das besondere Engagement bei der Studienreform und der Betreuung von Studienprogrammen bezog sich auf das oder die folgende/n Studienprogramm/e:

...
...

Das besondere Engagement bestand dabei in

- der Einführung oder Stabilisierung des Programms oder der Programme
- der Profilierung des Programms oder der Programme
- der Weiterentwicklung des Programms oder der Programme
- ...

Weitere Feststellungen:

- Leistungen bei der Internationalisierung von Lehre und Studium, die mit konkreten Internationalisierungsergebnissen nachgewiesen werden

Die Leistungen bestanden in:

1. ...
2. ...
3. ...

Die konkreten Internationalisierungsergebnisse bestehen in:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Feststellungen:

- Entwicklung und Anwendung innovativer Lehrformen

Die folgenden Lehrformen wurden entwickelt bzw. angewandt:

1. ...
2. ...
3. ...

Dabei bestand der Innovationsgehalt in:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Feststellungen:

Erklärung zur Einbeziehung der Evaluationsergebnisse:

- Die bei der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse wurden bei dieser Bewertung berücksichtigt.
- Die Ergebnisse bei der Lehrevaluation liegen über dem Durchschnitt.

3.1.2. Forschung und Kunst

Wertung:

- Anhand der nachstehenden Kriterien und deren Erfüllung stellt die Kommission das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen fest.
- Die nachstehenden Kriterien wurden nicht hinreichend erfüllt. Daher kann die Kommission das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen nicht feststellen.

Begründung anhand der Kriterien:

- Leistungen bei der erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln, Sach- und Geldzuwendungen u.ä.

Die eingeworbenen Mittel und Zuwendungen betragen oder sind zu bewerten für die Jahre in einer Höhe von:

20...:

20...:

20...:

20...:

Die Einwerbung je Professor/in mit Einwerbungen in dem betroffenen Fachbereich betrug:

20...:

20...:

20...:

20...:

Weitere Feststellungen:

- Leistungen bei Veröffentlichungen, die durch wissenschaftliche oder künstlerische Publikationen, Herausgebertätigkeiten, Patente, Ausstellungen u.ä. nachgewiesen werden

Die Besonderheit der Leistungen in diesem Bereich ergibt sich aus

- der Quantität: ...
- des formalen Stellenwertes: ...
- der externen kritischen Würdigung: ...
- der Innovationswirkung: ...

Weitere Feststellungen:

- Erfolge in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis, die durch Preise oder Auszeichnungen nachgewiesen werden

Die folgenden Preise und Auszeichnungen wurden verliehen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Feststellungen:

- wirksame Leistungen bei der nachhaltigen wissenschaftlichen und künstlerischen Vernetzung

Die folgenden Netzwerke wurden initiiert, gegründet oder weiterentwickelt:

1. ...
2. ...
3. ...
- ...

Die Vorteile und Chancen der HTW Berlin bzw. des Landes Berlin bestehen dabei in:

1. ...
2. ...
3. ...

Dies wurde nachgewiesen durch:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Feststellungen:

- Leistungen beim Wissenstransfer, die durch die Veranstaltung von Tagungen, Kongressen, Workshops, Messen o.ä. nachgewiesen werden

Die Beiträge der/des Antragstellerin/Antragstellers zu den von ihr/ihm mitgestalteten Veranstaltungen waren insgesamt:

- von hohem wissenschaftlichen Gehalt
 besonders umfangreich
 besonders innovativ

Die Vorteile und Chancen der HTW Berlin bzw. des Landes Berlin bestehen dabei in:

- der Ansprache neuer Transferpartner_innen
 der Ausweitung des Transferprofils der HTW Berlin
 der Förderung des Attraktivität des Transferstandortes Berlin
 ...

Weitere Feststellungen:

3.1.3. Weiterbildung

Wertung:

- Anhand der nachstehenden Kriterien und deren Erfüllung stellt die Kommission das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen fest und schlägt eine Einmalzahlung in Höhe von ... € vor.
- Die nachstehenden Kriterien wurden nicht hinreichend erfüllt. Daher kann die Kommission das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen nicht feststellen.

Begründung anhand der Kriterien:

- die Entwicklung und Weiterentwicklung von weiterbildenden Studiengängen an der HTW Berlin

Die folgenden weiterbildenden Studiengängen an der HTW Berlin wurden (weiter)entwickelt:

1. ...
2. ...
3. ...

Die Beiträge des/der Antragstellerin bestanden dabei in:

1. ...
2. ...
3. ...

Die besonderen Effekte daraus für die HTW Berlin bestehen in:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Feststellungen:

- die Entwicklung, Weiterentwicklung und Betreuung von anderen Weiterbildungsangeboten an der HTW Berlin

Die folgenden anderen Weiterbildungsangebote der HTW Berlin wurden entwickelt bzw. weiterentwickelt:

1. ...
2. ...
3. ...

Die Beiträge des/der Antragstellerin bestanden dabei in:

1. ...
2. ...
3. ...

Die besonderen Effekte daraus für die HTW Berlin bestehen in:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Feststellungen:

Erläuterungen zur vorgeschlagenen Höhe der Einmalzahlung (maximal drei Zeilen):

--

3.1.4. Nachwuchsförderung

Wertung:

- Anhand der nachstehenden Kriterien und deren Erfüllung stellt die Kommission das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen fest und schlägt eine Einmalzahlung in Höhe von ... € vor.
- Die nachstehenden Kriterien wurden nicht hinreichend erfüllt. Daher kann die Kommission das Vorliegen überdurchschnittlicher Leistungen nicht feststellen.

Begründung anhand der Kriterien:

- die Anzahl und Bedeutung der abgeschlossenen Promotionen oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben

Im Bewertungszeitraum wurden ... Promotionen oder künstlerische Entwicklungsvorhaben betreut.

- die Förderung des Übergangs von der Schule in die Hochschule und vom Studium in die Praxis/Forschung

Der Übergang wurde in

- konkreten Einzelfällen
- durch übergreifenden Maßnahmen

gefördert.

Übergreifende Maßnahmen bestanden in:

1. ...
2. ...
3. ...

Ergebnisse dieser Bemühungen sind:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Feststellungen:

- besondere Erfolge betreuter Studierender

... von dem/Antragsteller_in betreute Studierende erzielten besondere Erfolge, nämlich:

1. ...
2. ...
3. ...

Insbesondere wirken sich die Erfolge

- auf die Biografien der Studierenden
- das Ansehen der HTW Berlin oder des Landes Berlin
- das Ansehen der/des Antragstellerin/Antragstellers

positiv aus.

Weitere Feststellungen:

Erläuterungen zur vorgeschlagenen Höhe der Einmalzahlung (maximal drei Zeilen):

Zur Förderung von Gleichstellung und Diversität wurden folgende Beiträge geleistet:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Weitere Feststellungen

3.2. Anträge auf unbefristete Weiterbewilligung

A. Lehre

Zeitpunkt der erstmaligen, befristeten Bewilligung: ...

Kriterien, anhand derer bei der erstmaligen, befristeten Bewilligung die Überdurchschnittlichkeit festgestellt wurde:

1. ...

2. ...

3. ...

...

Die seinerzeit festgestellte Überdurchschnittlichkeit der besonderen Leistungen hat sich anhand der damals angesprochenen Kriterien verstetigt:

Ja

Nein

Begründung (soweit erforderlich, max. 10 Zeilen) :

B. Forschung und Kunst

Zeitpunkt der erstmaligen, befristeten Bewilligung: ...

Kriterien, anhand derer bei der erstmaligen, befristeten Bewilligung die Überdurchschnittlichkeit festgestellt wurde:

1. ...

2. ...

3. ...

...

Die seinerzeit festgestellte Überdurchschnittlichkeit der besonderen Leistungen hat sich anhand der damals angesprochenen Kriterien verstetigt:

Ja

Nein

Begründung (soweit erforderlich, max. 10 Zeilen) :

C. Zu Gleichstellung und Diversität wurden weiterhin folgende Leistungen erfüllt:

1. ...
2. ...
3. ...
- ...

4. Abschließende Feststellungen

Die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans lag vor. Sie stimmt mit den hier vorgenommenen Einschätzungen überein:

- Ja
- Nein

Bei der Bewertung der Leistung wurde eine Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt, deren Einfluss auf etwaig bewilligte besondere Leistungsbezüge bei der Bemessung von deren Höhe zu berücksichtigen ist.

- Ja
- Nein

Die Dauer und der Anteil der Teilzeitbeschäftigung ergeben sich aus dem Antrag.

Weitere Feststellungen, soweit erforderlich:

--

Datum	Unterschrift der/des Vorsitzenden der Kommission
-------	---

Anlage 3: Formblatt für die Antragstellung auf Bewilligung von Funktionsleistungsbezügen gemäß III.2.d) (in der jeweils aktuellen Version)

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Name:

Vorname:

Professur:

Fachbereich:

Telefon dienstlich:

Telefon mobil:

Email dienstlich:

An die

Hochschulleitung der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

über

die Dekanin/den Dekan

des Fachbereiches ...

Antrag auf

Bewilligung von Funktionsleistungsbezügen gemäß Ziffer III.2.d) der Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen

Gemäß Ziffer III.2 der Richtlinie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen beantrage ich die Bewilligung von Funktionsleistungsbezügen für die folgende von mir wahrgenommene Funktion:

Studienfachberater_in

- Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

- Studiengangssprecher_in

im folgenden Studiengang: ...

Ich werde das Amt ab dem folgenden Zeitpunkt wahrnehmen: ...

Ich kann die mir durch den Dekan/die Dekanin am ... bewilligte Reduzierung meiner Lehrverpflichtung im Umfang von ... SWS nicht wahrnehmen.

Begründung:

- Ich habe die Obergrenze für die Reduktion meiner Lehrverpflichtung überschritten, so dass ich die wegen meiner o.g. Funktion gewährte Reduktion meiner Lehrverpflichtung nicht in Anspruch nehmen kann.
- Es gelingt meinem Studiengang nicht, für einen fachlich adäquaten Ersatz meiner Lehrveranstaltung zu sorgen, die von der o.g. Reduktion meiner Lehrverpflichtung betroffen ist.
- Ich möchte meine von der o.g. Reduktion meiner Lehrverpflichtung betroffene Veranstaltung aus fachlichen und didaktischen Gründen selbst unterrichten.

Datum	Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
-------	---

Stellungnahme der Dekanin/des Dekans

Ich nehme den oben stehenden Antrag zur Kenntnis und

- befürworte ihn.
- befürworte ihn nicht.

ggf. Erläuterungen:

Datum

Unterschrift des Dekans/der Dekanin

Anlage 4: Hinweise zur Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin im Rahmen der W-Besoldung

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 LBezO ist jeder Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge über das zuständige Dekanat mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin zu versehen. Dieser oder diese leitet den Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin an die Hochschulleitung weiter.

Der Dekan oder die Dekanin soll in der Stellungnahme insgesamt darauf eingehen:

- ob aus Sicht des Fachbereiches die in dem zu beurteilenden Antrag dargelegten Leistungen in Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur in einem fachbereichsinternen Vergleich als überdurchschnittlich gewertet werden können,
- welche besonderen Rahmenbedingungen und Umstände gegebenenfalls bei der Beurteilung der Leistung zu berücksichtigen sind, und
- wie sich die Leistungen auf die Fachbereichs- und Hochschulentwicklung auswirken.

